

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Erratum:** Berichtigung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Grosser Rath, 7. November.

Präsident: Anderwerth.

Folgender Gesetzesvorschlag wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen:

In den Senat.

Der grosse Rath zieht bei der Berathschloßung über die Botschaft des Direktoriums vom 26ten Okt. 1798 in Berathung:

1) Daß es den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit zuwider sey, die Strafe des Verlustes oder der Einstellung vom Bürgerrecht auf eine Art auszuliegen, die eben diese Bestrafung noch härter machen würde.

2) Daß dieser Grundsatz um so mehr anwendbar sey, da es hier um die Strafe der Konfiskation zu thun ist, welche mit jenem von dem gesetzgebenden Körper geheiligten Grundsatz, daß die Strafe sich nur auf die Person des Verbrechers erstrecken müsse, keineswegs vereinbar wäre;

und beschleßt also:

1) Die pure und einfache Strafe des Verlustes der Bürgerrechte begreift diejenige der gänzlichen Einbüßung der Theilnahme an Gemeindgütern nicht in sich.

2) Die pure und einfache Strafe der Einstellung der bürgerlichen Rechte begreift eben so wenig die Einstellung der Theilnahme an Gemeindgütern in sich, indem der Genuß derselben, laut den in jeder Gemeinde bestehenden Gesetzen, sich mit der Abwesenheit desjenigen, der ein Recht auf sie hat, füglich vereinigen läßt.

Dieser Vorschlag wird sogleich einmüthig angenommen. (Die Fortsetzung folgt).

### Kleine Schriften.

36. Rechtfertigung des Bürger Repräsentant Hartmann; als eine Folge der Erklärung des helvetischen grossen Rathes, daß die Untersuchung seiner Commissarverrichtungen im Kloster Mury statt habe. — Luzern den 16 November 1798. 8. S. 24.

Der Vf. verlangt von dem Senat, derselbe soll den Beschluß des grossen Rathes, kraft welchem seine Verrichtungen als Commissar des Direktoriums, untersucht werden sollen, nicht annehmen, indem er ein Mann ist, „dem (S. 2.) das Direktorium das grosse Zeugniß seiner Zufriedenheit gab, den es, selbst nach dem gräulichen, vielleicht auf nicht ganz reine Gründe gebauten Geschreie, nicht anklagte, nicht anklagen konnte“

Der Schluß der Schrift ist folgender: „Ich will der Gesetzgebung die Ehre anthun, zu glauben, daß keiner in derselben ist, welcher mich verfolgt, weil er sich an meiner Stelle gewünscht hätte. Nein! an dieß alles will ich mich gar nicht halten; aber

zu der Anfrage bei dem Direktorium muß ich Sie (B. Senatoren) auffodern, ob ich nicht hätte fehlen können, beträchtlich fehlen können, ungestraft fehlen können, wenn ich gewollt hätte. Und wenn ich dieß nicht gethan habe, so zernichten Sie in Ihrem gerechten Eifer eine Untersuchung, die kindisch, schimpflich, verfassungswidrig und ungerecht wäre.“

Da wir von dem ganzen Geschäfte, das seiner Natur nach von den gesetzgebenden Räten in geheimen Sitzungen behandelt wird, weiter nichts wissen, als was uns diese Druckschrift des B. Hartmann bekannt gemacht hat, so erlauben wir uns eine einzige Bemerkung.

Es setzt einen ungemein hohen und wahrhaft seltenen Grad von Selbstverläugnung und constitutionellem Patriotism voraus, nach einer vor den gesetzgebenden Räten zur Sprache gekommenen Anklage wegen Untreu in Commissariatverrichtungen, sich selbst, der Untersuchung dieser Verrichtungen darum zu widersetzen, weil die Constitution in demjenigen Artikel verletzt würde, der eine geschriebene und unterzeichnete Anklage fodert, welche, nach der Behauptung des B. Hartmanns, der grosse Rath nicht empfangen haben soll.

Wir gestehen gerne, daß wir so grosse Selbstverläugnung, wir möchten sagen, Nichtachtung unsrer selbst nicht besaßen, und daß wir, zumal wenn wir uns im Fall des B. Hartmann befanden, der (S. 3) „das Zutrauen des Direktoriums, seines Wissens, noch genießt,“ unsere Eigenliebe mit unsrer Constitutionsliebe dadurch zu vereinigen suchen würden, daß wir das Direktorium ersuchten, und um seiner und unsrer Ehre willen auffoderten, die Anzeigen, die es über unser Benehmen dem gesetzgebenden Körper eingesandt hat, nun auf eine solche Weise einzusenden, daß ohne Verletzung irgend einer constitutionellen Form, die strengste Untersuchung unserer Verrichtungen könne vorgenommen werden.

### B e r i c h t i g u n g .

In dem in unserm XVten Stük abgedruckten, vom Vollziehungsdirektorium dem grossen Rathe vorgeschlagenen Beziehungsprojekt der Staatseinkünfte, muß folgende Stelle, die durch einen Irrthum der Kanzlei des Direktoriums hereingekommen und alsobald zurückgenommen ward, weggelassen und als nicht vorhanden angesehen werden.

(S. 118.) „Ein jeder Commis, Schreiber oder Bedienter, dem bekannt wäre, daß sein Meister eine fehlerhafte Angabe gemacht hätte, soll den Obernehmer dessen benachrichtigen, welcher sich anfangs an freundschaftlicher Erläuterung mit dem Steuerpflichtigen halten und erst dannzumal, wenn diese vergeblich wäre, sich an den Friedensrichter wenden wird.“